

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 Mr. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsbü.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 62.

1899.

Dienstag, den 30. Mai

### Impfung betreffend.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsvorordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen **unentgeltlichen öffentlichen Impfungen** gleichwohl im Vorjahr in der Turnhalle hier selbst stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge.

I. Zur Erstimpfung kommen

Dienstag, den 6. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
diejenigen impflichtigen Kinder, deren Namen mit A bis R,

Mittwoch, den 7. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
diejenigen dergleichen, deren Namen mit O bis Z anfangen.

Impflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1898 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben,
- in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind

Mittwoch, den 14. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

Freitag, den 9. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
für diejenigen Knaben und

Sonnabend, den 10. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
für diejenigen Mädchen, welche

- im Jahre 1887 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 17. Juni 1899, Nachmittags 3 Uhr  
vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamm hier vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impstermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

### Emilio Castellar †.

Fünfunddreißig Jahre sind es her, seitdem der Name Castellar in Deutschland zum ersten Male genannt und wie hinzugefügt werden muß, von einem nicht geringen Theil des Volkes mit einer gewissen Begeisterung genannt wurde. Damals hatte der noch junge Castellar in den Cortes mit hinreichender, wenn auch vielfach phrasenreicher Verehrsamkeit seine republikanischen Grundsätze verbündigt und seine Rede war in deutscher Übersetzung vielfach in Deutschland verbreitet worden. Dies geschah in einer Zeit, in der die deutsche Frage zwar schon „brennend“ war, aber kaum eine Aussicht auf Lösung bestand, die erst später durch „Blut und Eisen“ herbeigeführt wurde.

In den Cortes vertrat er in seinem jüngeren Jahren stets die Grundsätze der Religionsfreiheit und der Föderation, der Selbstverwaltung der einzelnen Provinzen seines Landes. Er rief seine Landsleute mit sich fort und beteiligte sich (1866) an einem Militäraufstande, dessen Endziel die Entthronung Isabellas und die Aufrichtung der Republik in Spanien waren. Er entfloß damals nach Frankreich, nachdem der Putsch mißglückt war. Das Militärgericht verurteilte ihn in contumaciam zum Tode.

Im September 1868 wurde Isabella ohne viel Aufhebens und ohne Blutvergießen entthront, worauf Castellar nach Spanien zurückkehrte und zum Mitgliede der konstituierenden Versammlung gewählt wurde. Hier drang er aber mit seinen republikanischen Ansichten nicht durch. Die Mehrzahl, vor allem aber der mächtige General Prim, wollte wenigstens der monarchischen Staatsform treu bleiben. In diese Zeit fielen die Verhandlungen der provisorischen Regierung Spaniens mit dem Fürsten von Hohenzollern, die indirekt die Veranlassung zum deutsch-französischen Kriege und zur Eingliederung Deutschlands wurden. Besonders wurde dann der jüngere Bruder des jetzigen Königs Humbert von Italien zum König von Spanien gewählt, der als Amadeus I. den Thron Karls V. bestieg. Seine Regierung begann schon unter üblen Anzeichen, denn wenige Tage, bevor er den Eid auf die neue Verfassung leistete, war General Prim einem Meuchelmord zum Opfer gefallen. Nur wenig über zwei Jahre dauerte Amadeus' Königshum; dann trat er zurück, die Unmöglichkeit erkennend, dem Lande den inneren Frieden zu geben.

Mit diesem Rücktritt begann für Castellar eine neue Lebensperiode. Sein Freund Figueras bildete eine provvisorische Regierung, darunter aber bald als deren Leiter ab und nun wurde Castellar zum „Präsidenten der Exekutive“ mit dictatorischer Vollmacht gewählt. Er sollte nun die Probe auf das Exempel machen, die Grundsätze, die er bisher so bereit vertreten, auch in die Praxis überführen. Aber Castellar bestand die Probe nicht, er konnte sie als praktischen Staatsmann nicht bestehen. Seine dictatorischen

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und Ib bezeichneten impflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen u. die geimpften Kinder zur festgelegten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jeder Mann freigestellt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder durch Privatärzte bewirken zu lassen.

In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Gründe sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 24. Mai 1899.

### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüttel.

### Bekanntmachung,

Grubenreinigung und Düngerabfuhr betreffend.

Die durch die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1897, 14. März und 17. Mai 1898 zur Düngergrubenreinigung und Düngerabfuhr freigegebene Zeit wird verlängert und zwar darf die Grubenreinigung, die Abfuhr des Dünfers und die Reinigung der zur Ablagerung des Dünfers benötigten öffentlichen oder nichteingefriedigten Plätze nunmehr erfolgen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis Vormittags 10 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März bis Vormittags 11 Uhr.

Wie schon früher erwähnt, haben diese Festsetzungen nur Geltung für Gebäude, deren bauliche Verhältnisse bei der Entleerung der Gruben und Abfuhr deren Inhalts die Benutzung öffentlichen oder nichteingefriedigten Areals benötigen, Gruben im geschlossenen bez. eingefriedeten Höfen können dagegen jederzeit entleert werden. Deren Inhalt ist jedoch in gut verschlossenen Fässern, Kästen oder Truhen abzufahren. Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze muß ausgeschlossen bleiben.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 26. Mai 1899.

### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Die Nrn. 104, 147 und 157 des Verzeichnisses der unter das Schanz- und Tanzstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadt Rath Eibenstock, den 27. Mai 1899.

Hesse.

Grüttel.

Kölner Männergesangvereins um den Hals und schüttelte ihm die Hand, ebenso der Kaiser. Das Publikum brach in begeisterte Hochrufe aus. Die übrigen 7 an der engeren Konkurrenz beteiligten Gesangvereine erhielten die weiteren zur Verfügung stehenden Preise. Der Gesang sang in eine begeisterte Huldigung für die Majestäten aus.

— Berlin, 27. Mai. Laut „Volksanzeiger“ befindet sich zur Zeit an Bord des Kreuzers „Fafne“ vor Apia außer den Herren Marquart und Hugnagel noch ein dritter Deutscher in Haft und zwar der Kapitän Kruse, Verwalter der Waale-Pflanzung, unter der gleichen Anschuldigung wie die beiden Mitverhafteten.

— Laut telegraphischer Mitteilung ist die nach Tschau- fou gefundene Expedition von dort nach Tsingtao zurückgekehrt. — Russland. Im „Regierungsboten“ liegt der Wortlaut des Ufa über die Aufhebung der Deportation nach Sibirien vor. Dieser vom 18. Mai, dem Geburtstage des Kaisers, datirte Ufa beschäftigt sich nicht nur mit der Abschaffung der Deportation, sondern auch mit der Verbesserung des Loses der gegenwärtig in Sibirien befindlichen Deportirten und mit der Aufhebung der administrativen Verbüßung, welche bis jetzt sogar auf Beschluß der Gemeinden erfolgen kann. Der Ufa besagt: Der Kaiser hat am 6. (18.) Mai anzuheben geruht: Zur unverzüglichigen Entscheidung über die Frage der Aufhebung oder Beschränkung der sowohl gerichtlich als auch auf administrativem Wege verhängten Deportation nach Sibirien ist unter Vorzug des Justizministers eine Kommission einzusetzen, welche die Lösung folgender Fragen herbeizuführen hat: 1) Die Umwandlung der durch Gerichtsurteil verhängten Deportation in andere entsprechende Strafen; 2) die Aufhebung oder Beschränkung der administrativen Deportation; 3) die Neorganisierung der Zwangsarbeit und der nach dieser folgenden Anstellung; 4) die Verbesserung des Loses der gegenwärtig in Sibirien befindlichen Deportirten; 5) die Reorganisation der Institutionen, denen der Transport der Deportirten untersteht, und 6) die Einführung von Gemeinde-Zwangswarbeiten und Arbeitshäusern als Präventiv- und Strafmaßnahmen. Gleichzeitig beantragte der Kaiser den Justizminister Murawiew, in allen Fragen, welche mit der Deportation im Zusammenhang stehen, stets die direkte Meinung des Kaisers einzuhören. Die russische Presse begrüßt den Ufa mit Begeisterung.

— Frankreich. Dem Generalprokurator am Cassationshofe Manau ist am Sonnabend Vormittag der Bericht des Referenten über die Dreyfus-Angelegenheit, Ballot-Beaupré, zugegangen. Der Bericht schließt mit dem Antrage auf Revision des Dreyfusprozesses mit Verweisung der Sache vor ein neues Kriegsgericht. — Hierauf ist Ballot-Beaupré, entgegen den noch bis in die jüngste Zeit verbreiteten Versionen, zu demjenigen

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Rufe des Kaisers freudig folgend, hatten sich 18 der besten Gesangvereine mit ca. 3000 Sängern zum 1. Gesangs- & Wettkampf Deutscher Männer-Gesangvereine um den Kaisers gesetzt. Der Kaisers gesetzte den Preis am Donnerstag in Kassel eingefunden. Die Vereine entstammten der Mehrzahl nach den Rheinlanden, außerdem waren noch vertreten die Städte Berlin, Bremen, Erfurt, Gotha, Karlsruhe, Magdeburg, Hannover, Mühlhausen, Potsdam. Dem Wettkampf wohnten Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin bei. Nach der Entscheidung der Preisrichter sangen am Sonnabend Nachmittag folgende Vereine in engerem Wettkampf um den Kaiserspreis und die übrigen gestifteten Preise: Männergesangverein Köln, Concordia-Eisen, Concordia-Laden, Berliner Lehrergesangverein, Bremer Lehrergesangverein, Hannoverscher Männergesangverein, Liederhalle-Karlsruhe u. der Essener Männergesangverein. Bei diesem engeren Wettkampf wurde ein Lied gesungen, das den Vereinen erst eine Stunde vor Beginn des Wettkampfes in die Hand gegeben wurde. Nach Beendigung dieses Wettkampfes erfolgte die Preisverteilung. Dieselben nahm der Kaiser Nachmittag 5 Uhr in der Festhalle vor. Der Wettbewerb des Kaisers wurde dem Kölner Männergesangverein zugesprochen. Die Kaiserin legte die Kette dem Präsidenten des